

Beauftragt durch: Gemeinde Helmstadt-Bargen

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum Vorhaben "Asbacher Weg" in Helmstadt-Bargen, OT Bargen



Stand: 15.09.2021

Bearbeitung: M.Sc. Lisa Söhn

Inhaltsverzeichnis

1.0	Vorber	merkungen	1	
2.0	Bestan	dsbeschreibung der Biotoptypen	2	
3.0	Artenschutzrechtliche Grundlage			
	3.1	Gesetzliche Vorschriften		
	3.2	Ablaufschema artenschutzrechtliche Prüfung		
	3.3	Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände und zur Kompensation des Eingriffs		
	3.4	Schutzgebiete		
	3.5	Geschützte Arten		
	3.5.1	Fachgutachterliche Einschätzung		
	0.0	FFH-Arten	12	
	3.5.1.2	Europäische Vogelarten	17	
4.0	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung			
	4.1	Avifauna (Vögel)	18	
	4.1.1	Methodik	18	
	4.1.2	Ergebnisse und Bewertung		
	4.1.3	Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen		
	4.1.1	Weitere empfohlene Maßnahmen	25	
	4.2	Reptilien		
	4.2.1	Methodik		
	4.2.2	Ergebnisse und Bewertung	27	
5.0	Tabella	arische Maßnahmenübersicht	28	
6.0	Gesam	tfazit	29	
7.0	Verwe	ndete Literatur	30	

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Schutzgebiete in der Umgebung des Eingriffsbereichs	. 11
Tabelle 2:	Ermittlung potentiell betroffener Arten der Anhänge II bzw. IV- der FFH- Richtlinie durch Abschichtung (ausgehend von den Arten mit Vorkommen in Baden-Württemberg)	. 12
Tabelle 3:	Ermittlung potentiell betroffener Artengruppen der Vogelschutzrichtlinie durch Abschichtung (ausgehend von den Strukturen im Gebiet)	. 17
Tabelle 4:	Nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsgebiet und seiner Umgebung	. 19
Tabelle 5:	Wetterdaten der Reptilien-Begehungen	. 27
Tabelle 6:	Übersicht über die erforderlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sowie weitere gutachterlich empfohlene Maßnahmen	. 28

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Vorentwurf Bebauungsplan Asbacher Weg (Quelle: Sternemann und Glup 10.09.2020).	1
Abbildung 2:	Untersuchungsgebiet in Helmstadt-Bargen, OT Bargen	
Abbildung 3:	Ablaufschema zur artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG	8
Abbildung 4:	Ablaufschema zur Ausnahmeprüfung nach §45 Abs. 7 BNatSchG	9
Abbildung 3:	Schutzgebiete in der Umgebung des Eingriffsbereichs (verändert nach LUBW Daten- und Kartendienst.	11
Abbildung 6:	Nachweise aller Vögel im Untersuchungsgebiet und seiner Umgebung	20
Abbildung 7:	Revierzentren der Brutvögel im Untersuchungsgebiet und seiner Umgebung	21
Abbildung 8:	Nachweise von Arten der Roten Liste bzw. streng geschützter Arten im Untersuchungsgebiet und seiner Umgebung	23

1.0 Vorbemerkungen

Anlass und Ziel

Am Asbacher Weg in Helmstadt-Bargen OT Bargen soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden, der die Planung von sieben Einfamilienhäusern vorsieht (Abbildung 1). Der Bebauungsplan soll auf der Grundlage des § 13 b BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden.

Abbildung 1: Vorentwurf Bebauungsplan Asbacher Weg (Quelle: Sternemann und Glup 10.09.2020).

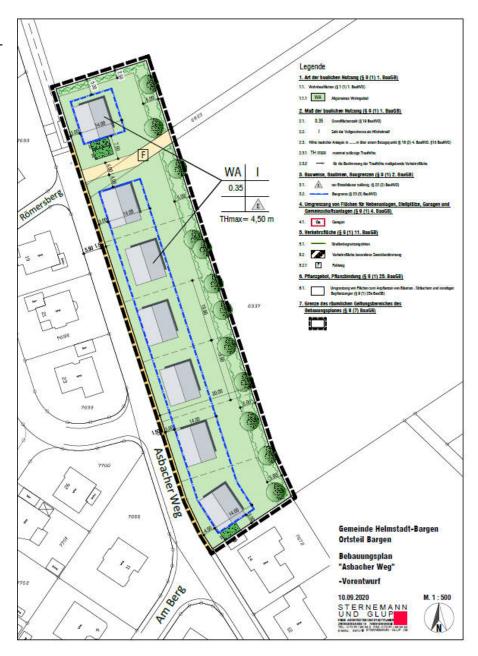


Abbildung 2: Untersuchungsgebiet in Helmstadt-Bargen, OT Bargen (Luftbild: verändert nach LUBW)



Artenschutzrechtliche Voruntersuchung Am 25.02.2021 wurde eine ökologische Übersichtsbegehung durchgeführt. Ziel der Untersuchung war es festzustellen, ob von der Planung arten- oder naturschutzrechtlich relevante Tier- oder Pflanzenarten betroffen sein könnten. Eine Betroffenheit relevanter Arten konnte nicht ausgeschlossen werden, daher wurden spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen durchgeführt.

Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen

Es wurden spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen zu den Artengruppen Reptilien und Brutvögel durchgeführt. Ergebnisse finden sich in Kapitel 4.0 des vorliegenden Berichts.

2.0 Bestandsbeschreibung der Biotoptypen

Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst eine etwa 5.000 m² große Fläche im Norden von Bargen, einem Ortsteil von Helmstadt-Bargen (Abbildung 2).

Die Fläche liegt am Asbacher Weg und besteht zum Großteil aus ackerbaulich genutzten Flächen und einer grasreichen Böschung mit Hecken. Die geplante Bebauung umfasst eine nördliche Erweiterung der bereits bestehenden Bebauung auf der Ostseite des Asbacher Weges.

Foto 1: Entlang der Straße "Asbacher Weg" befindet sich eine abschüssige grasreiche Böschung mit mehreren kleinen Hecken.



Foto 2: Im Osten des Gebietes liegen ackerbaulich genutzte Flächen.



Foto 3: Entlang der grasreichen, ostexponierten Böschung finden sich immer wieder Mauselöcher, die als Versteckstrukturen für Zauneidechsen dienen könnten.



Foto 4: Die dichte Hecke bietet Habitatpotenzial für heckenbrütende Vogelarten.



Foto 5: Im nördlichen Teil des Untersuchungsgebietes führt ein Grasweg in die angrenzenden Felder.



Foto 6: Fahrspuren könnten temporär wasserführend als Laichhabitat für Amphibien wie z.B. die Gelbbauchunke dienen.



Foto 7: Im Norden des Gebietes liegt ein Graben, der jedoch zum Zeitpunkt der Begehung kein Wasser führte.



Foto 8: Nördlich des Untersuchungsgebietes begleitet eine dichte Hecke den Asbacher Weg, die als Bruthabitat für verschiedenste Vogelarten dienen kann.



3.0 Artenschutzrechtliche Grundlage

3.1 Gesetzliche Vorschriften

§ 44 BNatSchG (Fassung 01.03.2010) **Zugriffsverbote** (1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Tötungsverbot**),

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten währe Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu störe erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen F tion einer Art verschlechtert (Störungsverbot während bestimmter Zeiten),

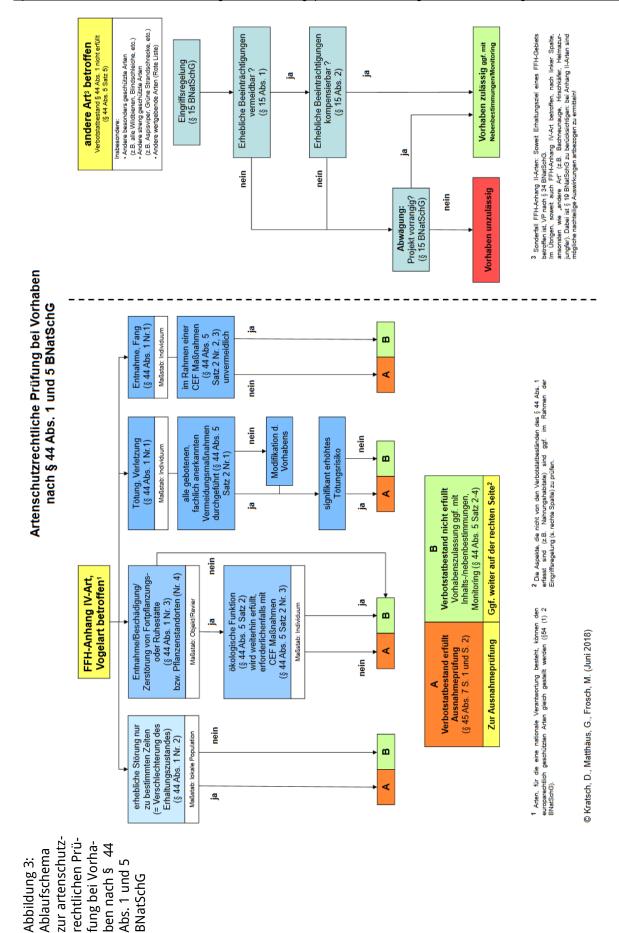
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Beschädigungsverbot geschützter Lebensstätten),
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Schutz von Pflanzen gegen Zugriff).

relevante Arten

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind für Planungsvorhaben alle Arten der **FFH-Richtlinie-Anhang-IV** sowie alle **europäische Vogelarten** Gegenstand der artenschutzrechtlichen Untersuchung (Trautner 2008). Zusätzlich kann die Naturschutzbehörde Untersuchungen zu weiteren besonders und streng geschützten Arten vorschreiben.

3.2 Ablaufschema artenschutzrechtliche Prüfung

Das folgende Schema stellt in aller Kürze den Ablauf einer artenschutzrechtlichen Prüfung und die möglicherweise daraus folgenden Aspekte dar:



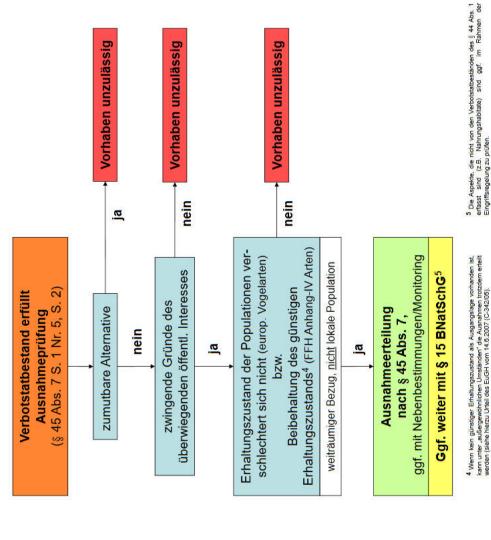
Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

zur Ausnahme-Ablaufschema

Abbildung 4:

prüfung nach

§ 45 Abs. 7 BNatSchG



⁴ Wenn kein günstiger Erhaltungszustand als Ausgangslage vorhanden ist, kann unter, außergewöhnlichen Umständen* die Ausnahmen trotzdem erteilt werden (siehe hierzu Urteil des EuGH vom 14.6.2007 (C-342)05).

© Kratsch, D., Matthäus, G., Frosch, M. (November 2012)

3.3 Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände und zur Kompensation des Eingriffs

§ 44 Abs.5 BNatSchG regelt für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe und für Vorhaben nach den §§ 30, 33 oder 34 BauGB, dass durch diese Vorhaben keine Verstöße gegen § 44 Abs.1 Nr.1 und 3 BNatSchG erfolgen, soweit die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird - ggf. auch durch die Festsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen.

Maßnahmen zur Vermeidung der o.g. Verbotstatbestände müssen lt. Leitfaden der EU-Kommission (EU-KOMMISSION 2007b) grundsätzlich den Charakter von schadensbegrenzenden Maßnahmen haben.

Grundsätzlich kann zwischen folgenden Maßnahmentypen unterschieden werden:

A) Vermeidungsmaßnahmen Projektbezogene Vermeidungsmaßnahmen zielen auf die Schonung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte oder auf den Schutz vor Störungen ab. Projekt- oder bauwerksbezogene Vermeidungsmaßnahmen umfassen Vorkehrungen, die dafür sorgen, dass sich bestimmte Wirkungen gar nicht erst entfalten können. Dazu zählen z.B. anlagenbezogene Maßnahmen wie Querungshilfen, frühzeitige Baufeldräumung außerhalb der Aktivitätszeit betroffener Arten sowie Bauen außerhalb von Brutzeiten als baubezogene Maßnahmen.

B) Vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen CEF-Maßnahmen ("Measures to ensure the "continued ecological functionality of breeding sites or resting places" zielen auf eine aktive Verbesserung oder Erweiterung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ab. Dies bedeutet, dass durch Planungsvorhaben die ökologische Funktion von Brutplätzen und Ruhestätten relevanter Arten (FFH-Anhang IV und europäische Vogelarten) gesichert sein muss (Guidance document der NATURA-2000-Richtlinie, 2007). Dabei ist zu beachten, dass die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dauerhaft und bruchlos gewährleistet sein muss, d.h., der Eintritt des Verbotstatbestandes kann nur vermieden werden, wenn die CEF-Maßnahmen zum Zeitpunkt des Eingriffs bereits vollumfänglich funktionstüchtig sind!

Diese Maßnahmen können z.B. die Erweiterung der Stätte oder die Schaffung neuer Habitate innerhalb oder in direkter funktioneller Verbindung zu einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte umfassen. Sie ergänzen das Habitatangebot der lokal betroffenen Teilpopulation um die eingriffsbedingt verloren gehenden Flächen bzw. Funktionen. Hinsichtlich der Wirksamkeit möglicher Maßnahmen und ihrer Eignung als CEF-Maßnahmen geben Runge et al. 2010 wertvolle Hinweise, bei denen gerade die erforderlichen Entwicklungszeiten von Habitaten bzw. Biotoptypen untersucht werden.

C) Eingriffs-Ausgleich

§ 15 des BNatSchG fordert, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden sind. Allerdings sind natürlich nicht alle erheblichen Beeinträchtigungen zu vermeiden. Diese nicht-vermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen sind daher durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Ausgleichsmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung umfassen z. B. die Kompensation einer von Brutvögeln genutzten Hecke, die im Zuge einer Planung entfernt werden muss oder die Neuanlage eines Gewässers für Amphibien.

3.4 Schutzgebiete

In Tabelle 1 sind alle Schutzgebiete und geschützten Landschaftsbestandteile aufgeführt, die in der Umgebung des Eingriffsbereichs liegen. Abbildung 5 zeigt eine Übersicht im Satellitenbild.

Tabelle 1: Schutzgebiete in der Umgebung des Eingriffsbereichs

Schutzgebietskategorie	Name (und Nr.) des Schutzgebiets	Lage relativ zum Eingriff	Betroffenheit zu erwarten	
FFH-Gebiet	_	_	_	
(Natura 2000)	-	_	_	
Vogelschutzgebiet				
(Natura 2000)	-	-	-	
Naturschutzgebiet (NSG)	-	-	-	
	- Gehölze und Steinriegel östl. Bargen -	400 m östlich	Nein	
Gesetzlich geschütztes Bio-	Hagelhälden (Nr. 166202260035)			
top	- Teiche nordöstl. Bargen - Am Gäul-	450 m östlich	Nein	
	bach (Nr. 166202260034)			
Naturdenkmal	-	-	-	

Abbildung 5: Schutzgebiete in der Umgebung des Eingriffsbereichs (verändert nach LUBW Datenund Kartendienst.





Betroffenheit

Vom geplanten Eingriff sind keine Schutzgebiete betroffen. Die Hecke im Plangebiet erreicht nicht durchgehend 20 m Länge und ist daher nicht als gesetzlich geschütztes Biotop einzustufen.

3.5 Geschützte Arten

3.5.1 Fachgutachterliche Einschätzung

Die Einschätzung von Vorkommen europarechtlich geschützter Arten im Untersuchungsgebiet basiert auf drei Säulen:

Vorkommen in Baden-Württemberg Die erste Säule ist die Liste von in Baden-Württemberg bekannten Tier- und Pflanzenarten, die in den Anhängen II und/oder IV der FFH-Richtlinie aufgeführt (LUBW 2014) bzw. der Vogelschutzrichtlinie gelistet sind.

Verbreitung in Baden-Württemberg Die zweite Säule ist die Verbreitung der Arten in Baden-Württemberg entsprechend den Angaben aus den Grundlagenwerken Baden-Württembergs, dem Atlas Deutscher Brutvogelarten sowie weiterer Quellen.

Kenntnis der Lebensraumansprüche Die dritte Säule ist die Kenntnis der artspezifischen Standort- und Lebensraumansprüche der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sowie der Biotopausstattung des Plangebiets. Die in Tabelle 2 und Tabelle 3 aufgeführten Arten wurden hinsichtlich potentieller Vorkommen im Vorhabensbereich abgeprüft.

Zur Einschätzung und Bewertung des Planungsgebietes als Lebensraum für die artenschutzrechtlich relevanten Arten wurden die Habitatstrukturen im Vorhabensgebiet und der angrenzenden Umgebung bei der Begehung am 25.02.2021 begutachtet. Dabei wurden Sträucher und Gebäude auf potenzielle Niststandorte kontrolliert. Säume und Randlinien wurden hinsichtlich ihrer Eignung als Reptilienhabitate bewertet. Senken wurden auf ihre Eignung als Habitate für Amphibien und streng geschützte Wirbellose kontrolliert und Gebäude wurden von außen auf mögliche Fledermausquartiere bzw. Spuren und Hinweise auf Fledermäuse überprüft.

3.5.1.1 FFH-Arten

Tabelle 2: Ermittlung potentiell betroffener Arten der Anhänge II bzw. IVder FFH-Richtlinie durch Abschichtung (ausgehend von den Arten mit Vorkommen in Baden-Württemberg)

Arten/Artengruppen, bei denen ein Vorkommen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Potentialanalyse nicht ausgeschlossen werden konnte, sind farblich hervorgehoben.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH- Anh.	Vorkommen im Untersuchungsgebiet?
Fauna			
Mammalia pars	Säugetiere (Teil)		
Castor fiber	Biber	II, IV	
Cricetus cricetus	Feldhamster	IV	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der
Felis silvestris	Wildkatze	IV	landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszu-
Lynx lynx	Luchs	II, IV	schließen.
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	IV	
Chiroptera	Fledermäuse		
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	II; IV	

Tabelle 2: Ermittlung potentiell betroffener Arten der Anhänge II bzw. IVder FFH-Richtlinie durch Abschichtung (ausgehend von den Arten mit Vorkommen in Baden-Württemberg)

Arten/Artengruppen, bei denen ein Vorkommen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Potentialanalyse nicht ausgeschlossen werden konnte, sind <mark>farblich</mark> hervorgehoben.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH- Anh.	Vorkommen im Untersuchungsgebiet?
Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	IV	
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	IV	
Myotis alcathoe	Nymphenfledermaus	IV	
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	II, IV	
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	IV	1
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	IV	
Myotis emarginatus	Wimperfledermaus	II, IV	-
Myotis myotis	Großes Mausohr	II, IV	Ein Vorkommen von Fledermausarten ist aufgrund der Habitatausstattung auszuschlie-
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	IV	ßen. Das Vorhabensgebiet weist kein Quar-
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	IV	tierpotenzial für Fledermäuse auf. Eine Eig- nung als Jagdhabitat ist aufgrund der intensi-
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	IV	ven landwirtschaftlichen Nutzung zu vernei- nen. Die einzelnen Hecken sind sehr lückig
Nyctalus noctula	Abendsegler	IV	und dienen daher vermutlich nicht als Leit-
Pipistrellus kuhlii	Weißrandfledermaus	IV	struktur für Fledermäuse.
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	IV	
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	IV	
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	IV	
Plecotus auritus	Braunes Langohr	IV	
Plecotus austriacus	Graues Langohr	IV	
Rhinolophus ferrumequinum	Große Hufeisennase	II, IV	
Vespertilio murinus	Zweifarbfledermaus	IV	
Reptilia	Kriechtiere		
Coronella austriaca	Schlingnatter	IV	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Bi-
Emys orbicularis	Europäische Sumpfschild- kröte	II, IV	otopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
Lacerta agilis	Zauneidechse	IV	Ein Vorkommen der Zauneidechse wurde im Rahmen der AP als möglich eingestuft. Die Art konnte bei den Erfassungen im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nicht nachgewiesen werden (s. Kap. 4.2.2).
Lacerta bilineata	Westliche Smaragdeidechse	IV	Fin Vorkommon der Art ist aufgrund der lan
Podarcis muralis	Mauereidechse	IV	Ein Vorkommen der Art ist aufgrund der lan- desweiten Verbreitung und / oder der Bio- topausstattung des Plangebiets auszuschlie-
Zamenis longissimus	Äskulapnatter	IV	ßen.
Amphibia	Lurche		
Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte	IV	

Tabelle 2: Ermittlung potentiell betroffener Arten der Anhänge II bzw. IVder FFH-Richtlinie durch Abschichtung (ausgehend von den Arten mit Vorkommen in Baden-Württemberg)

Arten/Artengruppen, bei denen ein Vorkommen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Potentialanalyse nicht ausgeschlossen werden konnte, sind <mark>farblich</mark> hervorgehoben.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH- Anh.	Vorkommen im Untersuchungsgebiet?	
Bombina variegata	Gelbbauchunke	II, IV		
Bufo calamita	Kreuzkröte	IV		
Bufo viridis	Wechselkröte	IV		
Hyla arborea	Laubfrosch	IV	Ein Vorkommen von Amphibien wurde im	
Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	IV	Rahmen der AP als denkbar eingestuft. Bei den Begehungen ergaben sich keinerlei Hin-	
Rana arvalis	Moorfrosch	IV	weise auf Amphibien und auch der Graben war dauerhaft trocken und bot keine günsti-	
Rana dalmatina	Springfrosch	IV	gen Habitatstrukturen.	
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	IV		
Salamandra atra	Alpensalamander	IV		
Titurus cristatus	Kammmolch	II, IV		
Pisces	Fische			
Alosa alosa	Maifisch	II		
Alosa fallax	Finte	II		
Aspius aspius	Rapfen	II		
Cobitis taenia	Steinbeißer	II		
Cottus gobio	Groppe, Mühlkoppe	II	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der	
Hucheo hucho	Huchen	II	landesweiten Verbreitung und / oder der Bio- topausstattung des Plangebiets auszuschlie-	
Leuciscus souffia agassizzii	Strömer	II	ßen.	
Misgurnus fossilis	Schlammpeitzger	II		
Rhodeus amarus	Bitterling	II		
Salmo salar	Atlantischer Lachs	II		
Zingel streber	Streber	II		
Petromyzontidae	Rundmäuler			
Lampetra fluviatilis	Flussneunauge	II	Ein Vorkommen der Art ist aufgrund der lan-	
Lampetra planeri	Bachneunauge	II	desweiten Verbreitung und / oder der Bio- topausstattung des Plangebiets auszuschlie-	
Petromyzon marinus	Meerneunauge	II	ßen.	
Decapoda	Krebse			
Austropotamobius pallipes	Dohlenkrebs	II	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der	
Austropotamobius torrentium	Steinkrebs	II*	landesweiten Verbreitung und der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.	
Coleoptera	Käfer			
Bolbelasmus unicornis	Vierzähniger Mistkäfer	IV	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der	
Buprestis splendens	Goldstreifiger Prachtkäfer	II, IV	landesweiten Verbreitung und / oder der	

Tabelle 2: Ermittlung potentiell betroffener Arten der Anhänge II bzw. IVder FFH-Richtlinie durch Abschichtung (ausgehend von den Arten mit Vorkommen in Baden-Württemberg)

Arten/Artengruppen, bei denen ein Vorkommen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Potentialanalyse nicht ausgeschlossen werden konnte, sind <mark>farblich</mark> hervorgehoben.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH- Anh.	Vorkommen im Untersuchungsgebiet?
Cerambyx cerdo	Heldbock	IV	Biotopausstattung des Plangebiets auszu-
Cucujus cinnaberinus	Scharlachkäfer	IV	schließen.
Dytiscus latissimus	Breitrand	IV	
Graphoderus bilineatus	Schmalbindiger Breitflügel- Tauchkäfer	IV	
Lucanus cervus	Hirschkäfer	II	
Osmoderma eremita	Juchtenkäfer/Eremit	IV	
Rosalia alpina	Alpenbock	II, IV	
Lepidoptera	Schmetterlinge		
Callimorpha quadripunctaria	Spanische Fahne	II*	
Coenonympha hero	Wald-Wiesenvögelchen	IV	
Eurodryas aurinia	Goldener Scheckenfalter	II	
Euphydryas maturna	Eschen-Scheckenfalter	II, IV	1
Gortyna borelii	Haarstrangwurzeleule	II, IV	1
Lopinga achine	Gelbringfalter	IV	-
Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	II, IV	1
Lycaena helle	Blauschillernder Feuerfalter	II, IV	Ein Vorkommen dieser Schmetterlingsarten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung
Parnassius apollo	Apollofalter	IV	und / oder der Biotopausstattung des Plan- gebiets auszuschließen.
Parnassius mnemosyne	Schwarzer Apollofalter	IV	
Phengaris arion	Schwarzfleckiger Ameisen- Bläuling	IV	
Phengaris nausithous	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	II, IV	
Phengaris teleius	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	II, IV	
Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer	IV	
Odonata	Libellen		
Coenagrion mercuriale	Helm-Azurjungfer	II	
Coenagrion ornatum	Vogel-Azurjungfer	II	
Gomphus flavipes	Asiatische Keiljungfer	IV	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der
Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer	IV	landesweiten Verbreitung und / oder der Bi- otopausstattung des Plangebiets auszu-
Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	II, IV	schließen.
Ophiogomphus cecilia	Grüne Keiljungfer	II, IV	
Sympecma paedisca	Sibirische Winterlibelle	IV	
Arachnida	Spinnentiere		

Tabelle 2: Ermittlung potentiell betroffener Arten der Anhänge II bzw. IVder FFH-Richtlinie durch Abschichtung (ausgehend von den Arten mit Vorkommen in Baden-Württemberg)

Arten/Artengruppen, bei denen ein Vorkommen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Potentialanalyse nicht ausgeschlossen werden konnte, sind farblich hervorgehoben.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH- Anh.	Vorkommen im Untersuchungsgebiet?
Anthrenochernes stellae	Stellas Pseudoskopion	II	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
Mollusca	Weichtiere		
Anisus vorticulus	Zierliche Tellerschnecke	II, IV	
Unio crassus	Gemeine Flussmuschel	II, IV	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der
Vertigo angustior	Schmale Windelschnecke	II	landesweiten Verbreitung und / oder der Bi- otopausstattung des Plangebiets auszu-
Vertigo geyeri	Vierzähnige Windelschnecke	II	schließen.
Vertigo moulinsiana	Bauchige Windelschnecke	II	
Flora			
Pteridophyta et Spermato- phyta	Farn- und Blütenpflanzen		
Apium repens	Kriechender Scheiberich	II, IV	
Bromus grossus	Dicke Trespe	II, IV	
Cypripedium calceolus	Frauenschuh	II, IV	
Gladiolus palustris	Sumpf-Gladiole	II, IV	
Jurinea cyanoides	Sand-Silberscharte	II*, IV	Fin Variation and day Automist suffermed day
Lindernia procumbens	Liegendes Büchsenkraut	IV	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Bi-
Liparis loeselii	Sumpf-Glanzkraut	II, IV	otopausstattung des Plangebiets auszu- schließen.
Marsilea quadrifolia	Kleefarn	II, IV	Scrilleiseri.
Myosotis rehsteineri	Bodensee-Vergissmeinnicht	II, IV	
Najas flexilis	Biegsames Nixenkraut	II, IV	
Spiranthes aestivalis	Sommer-Schraubenstendel	IV	
Trichomanes speciosum	Prächtiger Dünnfarn	II, IV	
Bryophyta	Moose		
Buxbaumia viridis	Grünes Koboldmoos	II	Fin Vorkemmen der Arten ist aufgrund der
Dicranum viride	Grünes Besenmoos	II	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Bio-
Hamatocaulis vernicosus	Firnisglänzendes Sichelmoos	II	topausstattung des Plangebiets auszuschlie- ßen.
Orthotrichum rogeri	Rogers Goldhaarmoos	II	JCII.

Fazit

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Potentialprüfung am 25.02.2021 konnten Vorkommen von Reptilien im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Bei den im Zuge der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung folgenden Erfassungen ergaben sich keinerlei Hinweise auf Reptilien oder Amphibien im Untersuchungsgebiet (s. Kapitel 4.2).

3.5.1.2 Europäische Vogelarten

Europäische Vogelarten

Entsprechend der Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 2009/147/EG) oder kurz Vogelschutzrichtlinie sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG alle einheimischen Vogelarten besonders geschützt. Zudem sind Arten wie etwa Eisvogel und Weißstorch, aber auch Taxa wie Greifvögel, Falken und Eulen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt. In Baden-Württemberg sind 142 streng geschützte Arten heimisch.

Nachfolgend werden die Ansprüche an die Habitate verschiedener Vogelarten in Bezug auf die Strukturen im Untersuchungsgebiet näher betrachtet.

Tabelle 3: Ermittlung potentiell betroffener Artengruppen der Vogelschutzrichtlinie durch Abschichtung (ausgehend von den Strukturen im Gebiet)

Arten-/gruppen, bei denen eine vorhabensbedingte Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann, sind farblich hervorgehoben.

Duutalata	Ctrulturbaigniala	Einsch ätzung	
Brutplatz	Strukturbeispiele	Einschätzung	
Gebäude	Gebäude, Behelfsbauten, Stallungen	Im Vorhabensgebiet sind keine Gebäude vorhanden. Haussperlinge nutzen jedoch intensiv die Hecken im Plangebiet.	
Höhlen	Baumhöhlen, Nistkästen, Höhlen an Gebäuden oder Felswänden	Weitere Höhlenbrüter, die nicht an Gebäuden brüten, sind aufgrund der Struktur der Gehölze (keine Bäume) auszuschließen.	
Nischen-/Halbhöhlen	Felswände, Balkenkon- struktionen, Strommas- ten, Nistkästen, Baum- halbhöhlen/Nischen	Das Untersuchungsgebiet bietet kein Brutplatz- potenzial für Nischen und Halbhöhlenbrüter.	
Gehölze	Bäume, Hecken, Sträu- cher	Es sind wenige Gehölze im Untersuchungsgebiet vorhanden, die Habitatpotenzial für Frei- und Heckenbrüter wie z.B. die Amsel bieten. Die Gehölze stellen Lebensraumbestandteile der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Haus- und Feldsperling dar. Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen wurden durchgeführt (s. Kap. 4.1).	
Boden (Feldvögel)	Äcker, Wiesen, Weiden	Das Untersuchungsgebiet ist grundsätzlich für bodenbrütende Feldvögel wie z.B. die Feldlerche geeignet. Insbesondere die angrenzenden Felder können von bodenbrütenden Feldvögeln genutzt werden. Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen wurden durchgeführt (s. Kap. 4.1).	
Boden (ohne Feldvögel und Heckenbrüter)	Feuchtgrünland, Wiesen, Krautige Vegetation	Ein Vorkommen von anderen bodenbrütenden Vogelarten wie z.B. der Schafstelze kann aufgrund von Struktur und Nutzung nicht ausgeschlossen werden. Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen wurden durchgeführt (s. Kap. 4.1).	

Tabelle 3: Ermittlung potentiell betroffener Artengruppen der Vogelschutzrichtlinie durch Abschichtung (ausgehend von den Strukturen im Gebiet)

Arten-/gruppen, bei denen eine vorhabensbedingte Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann, sind farblich hervorgehoben.

Brutplatz	Strukturbeispiele	Einschätzung
Brutschmarotzer	Brutvorkommen der Wirtsvogelarten	Ein Brutvorkommen des Kuckucks im Untersuchungsgebiet ist aufgrund der ungeeigneten Struktur für die typischen Wirtsvogelarten des Kuckucks unwahrscheinlich.
Wasser	Gewässer und Gewässer- randstrukturen	Ein Vorkommen von gewässergebundenen Brut- vogelarten wie z.B. dem Eisvogel im Untersu- chungsgebiet ist aufgrund fehlender Gewässer auszuschließen.

Fazit

Da im Untersuchungsgebiet Arten der Siedlungsbereiche, Gehölzstrukturen und offenen Feldflur zu erwarten waren, wurden spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen zur Artengruppe der Vögel durchgeführt. Die Ergebnisse der Erfassungen sind in Kapitel 4.1 dargestellt.

4.0 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

4.1 Avifauna (Vögel)

Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen Im Rahmen der artenschutzrechlichen Voruntersuchung konnte eine Betroffenheit streng geschützter Vogelarten nicht ausgeschlossen werden. Daher wurde diese Artengruppe am 24.03., 23.04. und 01.06. sowie am 02.07.2021 untersucht.

Rote Liste Brutvögel Baden-Württembergs

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind <u>alle europäischen Vogelarten</u> Gegenstand der artenschutzrechtlichen Untersuchung. Planungsrelevant sind insbesondere die gefährdeten Brutvogelarten der Bundesländer. Für das Untersuchungsgebiet liefert das Dokument "Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs" entsprechende artbezogene Informationen (Bauer et al. 2016)¹.

4.1.1 Methodik

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte anhand der Methode der Revierkartierung nach Südbeck et. al (2005). Dabei wurden vier morgendliche Begehungen zwischen März und Juli durchgeführt. Die Kartierungen wurden grundsätzlich nur früh morgens bei gutem Wetter durchgeführt und das gesamte Untersuchungsgebiet begangen. Während der Begehungen wurden alle akustisch oder optisch wahrnehmbaren, an die Fläche gebundenen Vögel punktgenau erfasst. Entsprechendes revieranzeigendes Verhalten oder andere Verhaltensweisen wurden notiert. Nach Abschluss der Kartierung wurden die sich abzeichnenden Gruppierungen nach Südbeck et. al (2005)

¹ Bauer, H.-G., M. Boschert, M. I. Förschler, J. Hölzinger, M. Kramer & U. Mahler (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs.6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

sogenannte Papierreviere gebildet. Die angenommenen Revierzentren wurden dann auf Basis der Beobachtungen und typischen Habitatansprüche der jeweiligen Art verortet.

4.1.2 Ergebnisse und Bewertung

Ergebnisse

Die Ergebnisse der Untersuchungen finden sich in Tabelle 4 und den Abbildung 6, Abbildung 7 und Abbildung 8.

Tabelle 4: Nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsgebiet und seiner Umgebung

Resenders 711	ı berücksichtigende <i>A</i>	rten sind farhig	hervorgehohen
Describers 20	i perackziciilisenae <i>F</i>	viren sina laibig	Hervorgenoben

Nr	Art	wiss. Name	Status	Rote Liste		EU-		G
				B-W	D	WVA	VRL	
1	Amsel	Turdus merula	BV					§
2	Bachstelze	Motacilla alba	BV (U)					§
3	Blaumeise	Parus caeruleus	BV (U)					§
4	Bluthänfling	Carduelis cannabina	BV (U)	2	3	V		§
5	Buchfink	Fringilla coelebs	BV (U)					§
6	Dorngrasmücke	Sylvia communis	BV (U)					§
7	Elster	Pica pica	BV (U)					§
8	Feldlerche	Alauda arvensis	BV (U)	3	3			§
9	Feldsperling	Passer montanus	BV (U)	V	V			§
10	Girlitz	Serinus serinus	BV (U)					§
11	Goldammer	Emberiza citrinella	BV (U)	V	V			§
12	Grünling	Carduelis chloris	BV (U)					§
13	Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	BV (U)					§
14	Haussperling	Passer domesticus	BV (U)	V	V			§
15	Kernbeißer	Coccothraustes coc- cothraustes	NG					§
16	Kohlmeise	Parus major	BV (U)					§
17	Mäusebussard	Buteo buteo	NG					§§
18	Nachtigall	Luscinia megarhynchos	BV (U)					§
19	Rabenkrähe	Corvus corone	NG					§
20	Rauchschwalbe	Hirundo rustica	NG	3	3			§
21	Ringeltaube	Columba palumbus	BV (U)					§
22	Rotkehlchen	Erithacus rubecula	BV (U)					§
23	Rotmilan	Milvus milvus	NG			3	Anhang I	§§
24	Wiesenschafstelze	Motacilla flava	BV (U)	V			Art. 4 Abs. 2	§
25	Star	Sturnus vulgaris	BV (U)		3			§
26	Stieglitz	Carduelis carduelis	BV (U)					§
27	Tannenmeise	Parus ater	BV (U)			1		§
28	Turmfalke	Falco tinnunculus	BV (U)	V				§§
29	Wacholderdrossel	Turdus pilaris	NG					§
30	Wintergoldhähn- chen	Regulus regulus	NG					§

Erläuterungen zur Tabelle

Status: BV - Brutvogel, NG - Nahrungsgast, DZ - Durchzügler, U - Umgebung

RL: Rote Liste

BW: Rote Liste Baden-Württemberg (Bauer et al. 2016)

D: Rote Liste Deutschland (Ryslavy et al. 2020)

WVA: Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands (Hüppop et al. 2012)

EU-VRL: EU-Vogelschutzrichtlinie G: Gesetzlicher Schutz nach BNatSchG

Schutzstatus nach § 7 BNatSchG §§ streng geschützt § besonders geschützt

RL Rote Liste Deutschlands und der Bundesländer

0 Bestand erloschen bzw. verschollen1 Bestand vom Erlöschen bedroht

EU-VRL:

I: Vogelart des Anhangs I

4,2: Vogelart geführt unter Artikel 4 Absatz 2

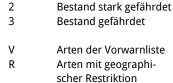


Abbildung 6: Nachweise aller Vögel im Untersuchungsgebiet und seiner Umgebung



Erläuterung zu den Ergebnissen Mit 30 nachgewiesenen Vogelarten zeigen sich das Untersuchungsgebiet bzw. seine unmittelbare Umgebung hinsichtlich der Artenzahl am Ortsrand mit angrenzender Feldflur als durchschnittlich (Tabelle 4). Neben den typischen Arten des Siedlungsrandes kommen auch zahlreiche Arten des Offenlandes vor (siehe Abbildung 6).

Die festgestellten Vogelarten brüten mehrheitlich in der unmittelbaren Umgebung des Untersuchungsgebietes und/ oder nutzen dieses als Nahrungshabitat. Sie sind daher als Nahrungsgäste oder Brutvögel der Umgebung zu werten. Auf dem Acker im Plangebiet wurden Haussperling, Bluthänfling,

Hausrotschwanz, Bachstelze und Star sowie überfliegende Rauchschwalben bei der Nahrungssuche beobachtet.

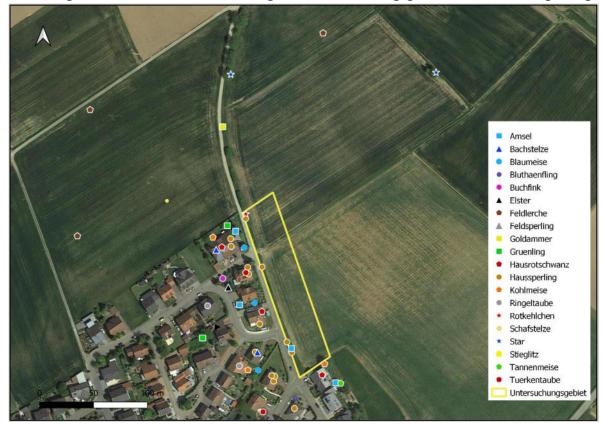


Abbildung 7: Revierzentren der Brutvögel im Untersuchungsgebiet und seiner Umgebung

Erläuterung zu Brutvögeln des Untersuchungsgebietes und dessen Umgebung Insgesamt 20 Vogelarten konnten im Untersuchungsgebiet und dessen unmittelbarer Umgebung (200 m Umkreis) als Brutvögel nachgewiesen werden (Abbildung 7). Die überwiegende Mehrheit dieser Arten brütet im Siedlungsbereich westlich und südlich des Plangebiets. Lediglich Feldlerche, Star, Goldammer und Wiesenschafstelze brüten in der umgebenden Feldflur – jedoch außerhalb des Plangebietes. Sieben der festgestellten Brutvogelarten gelten als Rote Liste Arten oder genießen eine hohe Schutzwürdigkeit und sind im Zuge der Planung besonders zu berücksichtigen.

Die an der Straßenböschung stockenden Sträucher stellen wichtige Habitatstrukturen im Plangebiet dar. Sie können Freibrütern als Bruthabitat dienen, stellen aber auch für höhlenbrütende Arten wie Haus- und Feldsperling bedeutende Lebensraumelemente dar. An geeigneten Brutplätzen für Höhlenbrüter fehlt es im Plangebiet – sie finden diese an den Häusern und in den Gärten der westlich angrenzenden Siedlung.

Auf dem Acker im Plangebiet konnten keine Brutplätze nachgewiesen werden. Auch hinsichtlich der Sträucher ergab sich bis auf eine Amselbrut im südlichen Bereich kein weiterer Brutverdacht. Bei einer Entfernung der Sträucher wäre im Hinblick auf die hinsichtlich ihrer Bruthabitate äußerst flexible Amsel von einem Ausweichen ohne Beeinträchtigung in benachbarte Bruthabitate auszugehen.

Foto 94: Schafstelze auf Strauch im Plangebiet



Arten mit hoher Schutzwürdigkeit Bei den Begehungen wurden insgesamt acht Vogelarten der Roten Liste und drei streng geschützte Greifvogelarten nachgewiesen (siehe Tabelle 4 und Abbildung 8). Keine dieser Arten brütet im Eingriffsbereich; Haus- und Feldsperling nutzen jedoch die Sträucher als Ruhestätte und Nahrungshabitat. Star, Rauchschwalbe und Bluthänfling wurden als gelegentliche Nahrungsgäste im Eingriffsbereich festgestellt. In der unmittelbaren Umgebung des Eingriffsbereichs waren außerdem Wiesenschafstelze, Goldammer, Rotmilan, Turmfalke und Mäusebussard als Nahrungsgäste zu verzeichnen. Die Feldlerche brütet ca. 150 m nordöstlich des Eingriffsbereichs.

Die weiteren festgestellten Arten sind regional und lokal weit verbreitet und allesamt nicht bestandsbedroht.

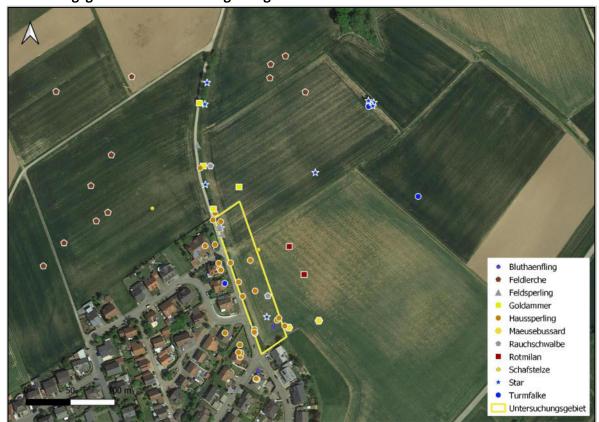


Abbildung 8: Nachweise von Arten der Roten Liste bzw. streng geschützter Arten im Untersuchungsgebiet und seiner Umgebung

Streng geschützte bzw. Arten der Roten Liste Von den nachgewiesenen Arten, die auf der Roten Liste geführt werden bzw. strengen Schutz genießen, sind einige als Nahrungsgäste zu werten. Rauchschwalbe, Turmfalke, Rotmilan und Mäuesebussard sind sehr mobile Arten, denen ausreichend Nahrungshabitate gleicher oder besserer Qualität in der Umgebung zur Verfügung stehen. Zum Brüten fehlen geeignete Strukturen im Gebiet. Ihre Fortpflanzungsstätten liegen deutlich außerhalb des Plangebiets, welches als Nahrungshabitat keine essenzielle Bedeutung für sie besitzt.

Die weiteren nachgewiesenen Arten der Roten Liste werden im Folgenden einzeln behandelt und ihre Nachweispunkte erläutert.

Haussperling

Der Haussperling wird aufgrund der starken Bestandsrückgänge in den letzten Jahrzehnten in Baden-Württemberg auf der Vorwarnliste der bedrohten Vogelarten geführt.

Insgesamt brüten 13 Brutpaare des Haussperlinge an Wohnhäusern des Asbacher Wegs (s. Abbildung 7 und Abbildung 8). Die Brutplätze liegen somit außerhalb des geplanten Baugebietes und sind von dem Vorhaben nicht direkt betroffen. Die Sträucher im Plangebiet übernehmen jedoch eine besondere Funktion für die Art. Sie dienen als Schutzhecke, Schlafplatz und Nahrungshabitat und stellen somit einen essenziellen Teil der Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Haussperlinge dar. Die Brutsätten der Art sind nachweislich auf das Vorhandensein geeigneter Vegetationsstrukturen in unmittelbarer Umgebung angewiesen. Obgleich in den umliegenden Gärten z. T. günstige Vegetationsstrukturen vorhanden

sind, wäre bei einem Entfall der Sträucher im Plangebiet von einer Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte auszugehen.

Neben den Sträuchern fungieren auch der Acker und die begrünte Böschung im Plangebiet als Nahrungshabitat, welches regelmäßig von zahlreichen Haussperlingen zur Nahrungssuche genutzt wird.

Da es im Zuge des Vorhabens zu Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten mehrerer Brutpaare des Haussperlings kommen könnte, sind Maßnahmen erforderlich (s. Kap. 4.1.3).

Feldsperling

Im Norden des Plangebietes wurden mehrfach zwei Feldsperlinge in den Sträuchern festgestellt. Es wird angenommen, dass es sich dabei um ein Brutpaar handelt, welches im Garten oder am Gebäude des Grundstückes nördlich des Römerbergs brütet. Der Brutplatz des Höhlenbrüters ist somit nicht vom Vorhaben betroffen. Wie der Haussperling ist auch der Feldsperling auf das Vorhandensein von Gehölzen im unmittelbaren Umfeld seiner Brutstätten angewiesen . Dazu zählen neben den Gehölzen im Garten um das Haus auch die Sträucher im Plangebiet. Da eine Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Feldsperling-Brutpaars im Zuge des Vorhabens möglich ist, sind Maßnahmen erforderlich (s. Kap. 4.1.3).

Bluthänfling

Der Bluthänfling wurde lediglich einmal auf der Suche nach Nahrung und Nistmaterial im Plangebiet nachgewiesen. Als Nahrungsraum ist das Plangebiet für ihn von untergeordneter Bedeutung. Die Sträucher an der Straßenböschung bieten dem Heckenbrüter jedoch grundstäzlich geeignete Strukturen zum Nisten. Bei den Erfassungen wurde der Nistplatz etwa 20m südwestlich des Plangebiets in einem Zierstrauch verortet und ist somit vorhabensbedingt nicht betroffen. Aufgrund der artspezifischen Fluchtdistanz von 15 m (Gassner et al. 2010) und der Habituation an menschliche Störungen ist durch das Vorhaben nicht mit nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätte zu rechnen. Da eine zukünftige Brut jedoch auch in der Hecke des Plangebiets denkbar ist, sind Maßnahmen notwendig (s. Kap. 4.1.3).

Feldlerche

Etwa 150 m nordöstlich des Plangebiets wurde ein Revierzentrum der im Offenland brütenden Feldlerche verortet. Zwei weitere Revierzentren wurden in >150 m Entfernung in den Feldern westlich des Asbacher Wegs verortet. Bei letzteren ist aufgrund der Entfernung und der bereits bestehenden Habituation an anthropogene Störungen eine vorhabensbedingte Betroffenheit auszuschließen. In Bezug auf das Revierzentrum in den Feldern östlich des Asbacher Wegs ist nicht vollständig auszuschließen, dass dieses durch die Kulissenwirkung der Neubauten eine leichte Verschiebung erfahren könnte. Vorsorglich werden daher Maßnahmen für die Feldlerche empfohlen, von denen auch andere Arten profitieren (s. Kap.4.1.1).

Goldammer

Das Revierzentrum der Goldammer wurde ca. 85 m nördlich des Plangebiets verortet. Nach Gassner et al. (2010) liegt die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz gegenüber anthropogenen Störungen für Kleinvögel bei 5-20 m (Goldammer 15 m). Der Abstand des Brutreviers vom Plangebiet ist somit ausreichend groß, um eine Betroffenheit zu verneinen. Es sind keine Maßnahmen notwendig.

Wiesenschafstelze

Das Revierzentrum der Wiesenschafstelze wurde ca. 70 m nordwestlich des Plangebiets verortet. Nach Gassner et al. (2010) liegt die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz gegenüber anthropogenen Störungen für Kleinvögel bei 5-20 m (Goldammer 15 m). Der Abstand des Brutreviers vom Plangebiet ist somit ausreichend groß, um eine Betroffenheit zu verneinen. Es sind keine Maßnahmen notwendig.

Star

Das Plangebiet wurde vom Star lediglich vereinzelt als Nahrungshabitat genutzt. Es konnten zwei Brutstätten von Staren in 115 resp. 185 m Entfernung in Bäumen nördlich und nordöstlich des Plangebiets nachgewiesen werden. Der Abstand der Brutreviere vom Vorhabensgebiet ist ausreichend groß, um eine Betroffenheit zu verneinen. Es sind keine Maßnahmen notwendig.

4.1.3 Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen

Vermeidungsmaßnahme: Bauzeitenregelung Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG darf die Fällung von Gehölzen nur außerhalb der Brutzeit im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar erfolgen.

Vermeidungsmaßnahme: Erhaltung von Gehölzen Um eine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der auf der Vorwarnliste (BW) geführten Arten Haus- und Feldsperling zu vermeiden, sind die Sträucher im Plangebiet weitestmöglich zu erhalten. In den Bereichen, wo eine Erhaltung vorhabensbedingt nicht möglich ist, sind die Gehölze erst nach erfolgter Pflanzung und Entwicklung anderer ökologisch funktionsfähiger Hecken/ Gebüsche (abschnittsweise) zu entfernen.

CEF-Maßnahmen Haus- und Feldsperling (bei Entfall der Gehölze) Sollte eine Erhaltung der Sträucher im Plangebiet vorhabensbedingt nicht möglich sein, so wäre deren Verlust noch vor ihrer Entfernung durch geeignete Gehölzpflanzungen auszugleichen. Für die Anlage von Hecken sind heimische Gehölze zu verwenden – geeignet sind beispielsweise Wildrose, Weißdorn, Schlehe, Hartriegel, Liguster und Haselnuss. Um den räumlichen Zusammenhang zur Brutstätte zu wahren, sollten die Sträucher maximal 200 m, optimalerweise aber weniger als 50 m von den ursprünglichen Gehölzen gepflanzt sein.

Artenschutzrechtliche Beurteilung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 (Tötung, erhebliche Störung/Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden unter Beachtung entsprechender Maßnahmen nicht ausgelöst.

4.1.1 Weitere empfohlene Maßnahmen

Blühstreifen Feldlerche Da es vorhabensbedingt zu einer leichten Verschiebung eines Reviers der Feldlerche kommen kann, wird die Anlage eines Blühstreifens in räumlicher Nähe des nordöstlich des Plangebiets verorteten Reviers empfohlen. Von dem Blühstreifen profitieren neben der Feldlerche auch zahlreiche weitere Arten der Feldflur.

Feldlerchen nutzen Randstrukturen wie Feldsäume oder Blühstreifen bei später Pflegemahd sowohl zur Nahrungssuche als auch zur Nestanlage. Säume in einer Breite von mindestens 10 m, besser 20 m können die Bedingungen für Feldlerchen verbessern, indem ein höheres Nahrungsangebot geliefert wird. Es wird empfohlen einen Blühstreifen von mind. 10 m Breite und mind. 50 m Länge in der Nähe des Nistplatzes zu entwickeln und diesen zumindest 7 Jahre lang zu erhalten und zu pflegen.

Die Feldlerche meidet hohe Vertikalstrukturen und hält u. a. zu Gebäuden oder Waldrändern i. d. R. 60–300 m Abstand – vermutlich weil im Bereich dieser Strukturen der Prädationsdruck höher ist. Bei der Anlage von Blühstreifen für die Feldlerche sollte daher auf ausreichend Abstand zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen geachtet werden. Feldlerchen benötigen offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont, d. h. es dürfen nur wenige oder keine Gehölze bzw. sonstige Vertikalstrukturen vorhanden sein. Der Abstand zu Vertikalstrukturen beträgt bei Einzelbäumen 50 m (Oelke 1968) und Wald- und Siedlungsflächen mindestens 60 bis 120 m (NLWKN 2011). Auch zu Hochspannungsfreileitungen und frequentierten (Feld-) Wegen halten Feldlerchen Mindestabstände von meist mehr als 100 m ein (Dreesmann 1995).

Vogelfreundliche Bauweise

Anlagebedingt können Tiere durch technische Anlagen, Barrieren oder Fallen (z. B. offene Kellerschächte) geschädigt oder getötet werden - dies ist soweit möglich zu vermeiden. Insbesondere für Vögel ist das Risiko besonders hoch, an Glasflächen aufgrund von Durchsicht oder Spiegelung (v. a. der Vegetation) sowie angelockt durch zusätzliche Lichteffekte, zu Tode zu kommen. Rechtlich stellt der Vogelschlag einen Verbotstatbestand nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dar, soweit eine "signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos" vorliegt. Dieser Tatbestand ist erfüllt, wenn es bezogen auf die natürliche Situation zuvor mit hoher Wahrscheinlichkeit zu gehäuften Opfern kommt. Dies kann schon bei wenigen Tieren der Fall sein. Auch Fledermäuse sind kollisionsgefährdet, da die glatten Oberflächen Ultraschalllaute reflektieren und Fledermäuse Fensterscheiben oder andere glatte, senkrechte Flächen daher nicht als Hindernisse wahrnehmen. Am wirksamsten kann das Kollisionsrisiko sowohl für Vögel wie Fledermäuse durch den Verzicht auf übermäßige Verbauung von Glas oder anderen stark reflektierenden Oberflächen gesenkt werden. Insbesondere im Hinblick auf Vogelschlag bestehen diverse weitere Möglichkeiten das Tötungsrisiko – z. B. durch großflächige, dichte Markierungen – zu reduzieren. Es sollten geprüfte und als hoch wirksam eingestufte Vogelschutzmuster verwendet werden. Diese sind ebenso wie weitere Maßnahmen zur vogelfreundlichen Bauweise dem aktuellen Stand der Technik entsprechenden Leitfaden "Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht" (Schmid et. al, 2012) zu entnehmen.

Lichtmanagement

Auf nicht notwendige Außen- und Fassadenbeleuchtungen ist im Hinblick auf Vögel, Fledermäuse sowie auf Insekten und andere lichtsensible Tierarten zu verzichten. Bei der notwendigen Wegebeleuchtung ist Streulicht zu vermeiden, zudem sollten insektenfreundliche Leuchtmittel und Lampen gemäß dem aktuellen Stand der Technik verwendet werden (z. B. Natriumdampf oder LED, Ausstrahlung nur direkt nach unten, insektendichte Gehäuse mit eine Oberflächentemperatur < 60 °C. Die Vermeidung von Eingriffen in die Insektenfauna durch künstliche Beleuchtung im Außenbereich ist durch die letztjährige Novellierung des Landenaturschutzgesetzes im BW NatSchG § 21 gesetzlich verankert.

4.2 Reptilien

Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Voruntersuchung konnte eine Betroffenheit streng geschützter Reptilien nicht ausgeschlossen werden. Daher wurde diese Artengruppe am 27.04., 14.05., 23.06. und 02.07.2021 untersucht.

4.2.1 Methodik

Reptilienkartierung

Bei den Reptilienbegehungen wurde die gesamte Fläche des Untersuchungsgebiet langsam abgeschritten; dabei wurde auch auf raschelnde Geräusche flüchtender Tiere geachtet. Die Erfassungen (Tabelle 5) erfolgten unter besonderer Berücksichtigung typischer Kleinstrukturen wie Sonnenplätze (Holz, Steine, offener Boden, Altgras) insbesondere entlang von Grenzstrukturen. Zur Erhöhung der Nachweiswahrscheinlichkeit wurden zudem künstliche Verstecke im Untersuchungsgebiet ausgelegt. Diese wurden ebenso wie geeignete natürliche Strukturen (Steine, Holz) bei den Begehungen (auch im Rahmen jener anderer Artengruppen) auf die Präsenz sich dort aufhaltender Reptilien hin überprüft.

Tabelle 5: Wetterdaten der Reptilien-Begehungen									
Datum	Uhrzeit	Wetter	Nachweis Reptilien						
27.04.2021	15.15-16.15h	17 °C, sonnig, leichter Wind, trocken	nein						
14.05.2021	12.30-13.30h	16 °C, sonnig mit vorüberziehenden Wolken, leichter Wind, tro- cken	nein						
23.06.2021	14.30-15.15h	22 °C, bewölkt bis sonnig mit vorüberziehenden Wolken, windstill, Schauer und Bewölkung zuvor am Morgen	nein						
02.07.2021	9.45-10.30h	17 °C, sonnig mit vorüberziehenden Wolken, windstill, trocken	nein						

4.2.2 Ergebnisse und Bewertung

Ergebnisse

Trotz sorgfältiger Suche bei für Reptilien günstigen Witterungsbedingungen konnten keine Reptilien im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden (Tabelle 5). Bei den Untersuchungen ergaben sich auch keinerlei Hinweise auf Amphibien. Der Graben war trotz der starken Regenfälle dauerhaft trocken.

Da nicht mit Reptilien und Amphibien im Eingriffsbereich zu rechnen ist, sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

5.0 Tabellarische Maßnahmenübersicht

Eine Übersicht über die für die einzelnen Arten bzw. Artengruppen erforderlichen CEF-Maßnahmen und die sonstigen Maßnahmen gibt Tabelle 6.

Tabelle 6: Übersicht über die erforderlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sowie weitere gutachterlich empfohlene Maßnahmen

Abkürzungen: V: Vermeidungsmaßnahme; MI: Minimierungsmaßnahme; CEF: CEF-Maßnahme; GE: Gutachterliche Empfehlung;

Nr.	Maßnahmen- art	Maßnahme	Bemerkungen	Gruppe
1	V	Fällung von Gehölzen im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar	Bauzeitenregelung	Brutvögel
2	V/MI	Erhaltung der Sträucher im Westen des Plangebiets bzw. (abschnittsweise) Entfernung erst nach Anlage einer funktionsfähigen neuen Hecke		Brutvögel (Fledermäuse, Insekten)
3	(CEF)	Anlage und Entwicklung einer funktionsfähigenHe- cke aus heimischen Gehölzen sofern Sträucher im Plangebiet vorhabensbedingt entfallen		Brutvögel (Fledermäuse, Insekten)
4	GE	Anlage von Blühstreifen für die Feldlerche und andere Arten der Feldflur		Brutvögel (Fledermäuse, Insekten)
5	GE	Fledermaus- und insektenfreundliche Beleuchtung	Minimierung der Beeinträchtigung durch Licht	Vögel, Fledermäuse, Insekten
6	GE	Vogelfreundliche Bauweise	Vermeidung von Vogelschlag	Vögel

6.0 Gesamtfazit

Brutvögel

Im Plangebiet und den angrenzenden Bereichen wurden vor allem Arten der Siedlungsbereiche und Feldflur nachgewiesen. Die im Eingriffsbereich gelegenen Feldhecken entlang des Asbacher Wegs werden insbesondere von zahlreichen Brutpaaren des Haussperlings sowie von einem Brutpaar des Feldsperlings genutzt. Beide Arten sind landesweit auf der Vorwarnliste geführt und auf die Gehölze als Teil ihrer Lebensstätten angewiesen. Eine Erhaltung der Gehölze ist daher vorrangig anzustreben. Sollte dies (abschnittsweise) nicht möglich sein, sind Hecken im Rahmen von CEF Maßnahmen als Ausgleich für entfallende Habitatstrukturen in räumlicher Nähe anzulegen. Dies dient auch weiteren nachgewiesenen Arten, wie u. a. der Amsel, hinsichtlich derer eine Brut in den Hecken angenommen wird.

Die Äcker im Plangebiet werden zur Nahrungssuche von mehreren Vogelarten genutzt. Haussperling, Bluthänfling, Hausrotschwanz, Goldammer, Bachstelze, Star sowie überfliegende Rauchschwalben wurden dort beobachtet. Nistplätze wurden auf dem Acker im Plangebiet nicht nachgewiesen. Ein Brutpaar der Feldlerche konnte etwa 150 m nordöstlich des Plangebiets verortet werden. Da es vorhabensbedingt zu einer leichten Verschiebung des Reviers kommen kann, wird empfohlen einen Blühstreifen in räumlicher Nähe anzulegen. Von diesem profitieren neben der Feldlerche auch zahlreiche weitere Arten der Feldflur.

Reptilien

Es konnten keine Nachweise von Reptilien erbracht werden.

Weitere besonders geschützte Arten Im Untersuchungsgebiet konnten keine weiteren besonders geschützter Arten nachgewiesen werden, welche im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen wären.

Artenschutzrechtliche Beurteilung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 (Tötung, erhebliche Störung/Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden unter Beachtung entsprechender Maßnahmen nicht ausgelöst.

7.0 Verwendete Literatur

Bundesnaturschutzgesetz (2010): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege. In Kraft getreten am 01.03.2010. http://dejure.org/gesetze/BNatSchG

Dietz, C., von Helversen, O. & Nill, D. (2007). Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Kosmos Naturführer, Stuttgart, Germany. Dreesmann, C. (1995): Zur Siedlungsdichte der Feldlerche Alauda arvensis im Kulturland von Südniedersachsen. Beitr. Naturkde. Niedersachs. 48: 76-84.

Gassner E., Winkelbrandt A., Bernotat D. (2010): UVP und Strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. Heidelberg

Glutz von Blotzheim U.N & Bauer K.M. (Hrsg.) (1994): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Bd. 9 (Columbiformes bis Piciformes). Wiebelsheim.

Laufer H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs (3. Fassung, Stand 31.10.1998). Aus: Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 73, S. 103-133. http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuert-temberg.de/servlet/is/50109/pasw05.pdf?command=downloadContent&filename=pasw05.pdf

LUBW (2008): Geschützte Arten - Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten. LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.). https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/besonders-und-streng-geschuetzte-arten

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg (UVM); LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2014): Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie. 5. Auflage. https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/94463

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR); LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2014): Im Portrait - die Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie. 2. Auflage. https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/24285

NLWKN (November 2011) Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz - Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen - Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Oelke, H. (1968) Wo beginnt bzw. wo endet der Biotop der Feldlerche? J. Orn. 109, 25-29.

Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutz-Richtlinie). http://eur-lex.europa.eu/LexUri-serv.do?uri=OJ:L:2010:020:0007:0025:DE:PDF

Runge H., Simon M. & Widdig T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis H. W., Reich M., Bernotat D., Mayer F., Dohm P., Köstermeyer H., Smit-Viergutz J., Szeder K.).- Hannover, Marburg. S. 18

Ryslavy, T.; Bauer, H.-G.; Gerlach, B.; Hüppop, O.; Stahmer, J.; Südbeck, P. & Sudfeldt, C. (2020):. Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. In: Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.

Schmid, H., W. Doppler, D. Heynen & M. Rössler (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach. Download unter: https://vogelglas.vogel-warte.ch/assets/files/broschueren/voegel_glas_licht_2012.pdf

Südbeck P., Andretzke H., Fischer S., Gedeon K., Schikore T. Schröder K. & Sudfeldt C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S.

www.dda-web.de/downloads/surveyplaners/mhb erfassungszeiten.xls

Trautner, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG. Naturschutz in Recht und Praxis – online (1): 1-20

FFH-Richtlinie, 92/43/EWG. http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUri-Serv.do?uri=CONSLEG:1992L0043:20070101:DE:PDF